

# Auswirkungen der Insolvenzrechtsänderungen

Fachtagung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände  
der Freien Wohlfahrtspflege NRW  
Düsseldorf am 5. Oktober 2017

Rechtsanwalt Kai Henning/Dortmund

---

---

Der Bundestag hat am 16.5.13 in 2./3. Lesung die Änderungen der Verfahren der natürlichen Personen beschlossen (BT-Drs. 17/13535). Die Zustimmung des Bundesrats war nicht erforderlich. Der Bundesrat hat auch den Vermittlungsausschuss nicht angerufen. Das Gesetz wurde am 18.7.13 verkündet, ist damit in Teilen am 19.7.13 in Kraft getreten und gilt allgemein seit dem 1.7.2014 (BGBl. I 2013, 3385-3472).

Beachte zu den Änderungen: Die Justizministerkonferenz vom 5.11.09 hat den Entwurf vom 05.12.2007 (BT-Drks. 16/7416) zur Vereinfachung der Verbraucherverfahren bevorzugt und dessen Umsetzung erneut vorgeschlagen, konnte sich aber nicht durchsetzen.

---

---

---

---

## Die wesentlichen Änderungen

- Verfahrensänderungen
  - Änderungen zur Restschuldbefreiung
  - Verkürzung der Laufzeit der Abtretungserklärung
  - Wegfall des Verbraucherinsolvenzverfahrens/Streichung §§ 312 – 314 InsO/Anfechtungserleichterung
  - Geltung der §§ 217ff. auch in der Verbraucherinsolvenz
  - Keine Restschuldbefreiung mehr für Steuerforderungen, wenn Schuldner rechtskräftig wg. Steuerhinterziehung verurteilt/ebenso Unterhalt
  - Wohnungsgenossenschaftsanteil des Schuldners ist unpfändbar
- 
-

---

## § 114 InsO

Abs. 1 aufgehoben

Abs. 2 aufgehoben

Abs. 3 aufgehoben

Gesetzesbegründung:

„Die Streichung des Absatzes 1 trägt zur Verbreiterung der Insolvenzmasse bei und erhöht die Verteilungsgerechtigkeit des Verfahrens. Sie fördert auch das Gelingen von außergerichtlichen Einigungen, welche bisweilen am Widerstand der durch die Verfügung begünstigten Gläubiger scheitern. Schließlich ist die Streichung auch mit Blick auf die geplante Verkürzung der Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens erforderlich.“

---

---

## § 217 InsO

Ein Insolvenzplan nach §§ 217ff. InsO kann bei einfachen wirtschaftlichen Verhältnissen auch entsprechend einfach ausgestaltet werden (BGH ZInsO 2010, 85; *Beyer* ZVI 2013, 334; *Allemand/Dobiey/Henning* ZVI 2014, 296). Der BGH betont, dass nur schwerwiegende Mängel des Planes, die ersichtlich Einfluss auf das Abstimmungsverhalten der Gläubiger haben, zur Versagung der Planbestätigung führen können. Ebenso kann das Planverfahren gem. § 5 Abs. 2 InsO schriftlich und damit ohne große organisatorische Hürden durchgeführt werden (*Grote/Pape* ZInsO 2013, 1433, 1437).

---

---

---

Zum Bestreben, den einfachsten Plan aufzustellen, weist Stephan allerdings zu Recht darauf hin, dass die Erstellung eines Planes ja einfach sein mag, dass aber im Verfahrensablauf die größeren Probleme auftauchen können (VIA 2014, 25).

1. Gute Vorbereitung erforderlich: Nicht ohne Vorbesprechungen mit den Gläubigern in das Planverfahren gehen
  2. Schriftliche Verfahrensführung möglich; Gläubiger müssen dann aber auch antworten; bei mündlicher Verfahrensführung muss zumindest **ein** Gläubiger erscheinen
  3. Dem Gericht sollte die Entsch. gem. § 231 Abs. 1 Nr. 2 InsO erleichtert werden (Vorlage positiver Gläubigerstellungen)
  4. Stimmrechtsprobleme aus §§ 237, 77 InsO vermeiden; Forderungen sollten festgestellt und nicht bestritten sein
- 
-

---

---

Der Schuldner kann jetzt zwischen **fünf Verfahren** zur Vermeidung oder zur Verkürzung eines regulären Insolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung wählen:

1. Die außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO
  2. Der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan nach den §§ 306 bis 309 InsO mit der Möglichkeit der Zustimmungsersetzung
  3. Der Insolvenzplan nach §§ 217ff. InsO
  4. Das neue Verfahren gem. § 300 InsO bei Erfüllung der Quote
  5. Die Einstellung des Verfahrens mit Zustimmung der Gläubiger gem. § 213 InsO
- 
-

---

---

## § 287 n.F.

...

Der Schuldner hat dem Antrag eine Erklärung beizufügen, ob ein Fall des § 287a Abs.2 S. 1 Nr. 1 oder 2 vorliegt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Erklärung nach Satz 3 hat der Schuldner zu versichern.

...

---

---



---

## § 287a InsO

(1) Ist der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig, so stellt das Insolvenzgericht durch Beschluss fest, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach den §§ 290, 297 bis 298 nicht vorliegen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

---

---

---

## § 287a InsO

(2) Der Antrag auf Restschuldbefreiung ist unzulässig, wenn

1. dem Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung erteilt oder wenn ihm die Restschuldbefreiung in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag nach § 297 versagt worden ist oder

2. dem Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung nach § 290 Absatz 1 Nummer 5, 6 oder 7 oder nach § 296 versagt worden ist; dies gilt auch im Fall des § 297a wenn die nachträgliche Versagung auf Gründe nach § 290 Absatz 1 Nummer 5, 6 oder 7 gestützt worden ist.

...

---

---

---

§ **287a** ist nach der Vorstellung des Gesetzgebers eine der neuen Kernvorschriften; offensichtlich nicht zur Erteilung der Restschuldbefreiung führende Verfahren sollen frühzeitig erkannt und gar nicht erst eröffnet werden.

**In den ab dem 1. Juli 2014 beantragten Verfahren ergeben sich Sperrfristen allein aus § 287a Abs. 2 InsO.**

AG Göttingen Beschl. vom 14.10.2015 -74 IN 181/15-

Ein **erneuter Insolvenzantrag** bspw. nach Wirksamwerden der Rücknahmefiktion des § 305 Abs. 3 InsO oder nach Aufhebung eines Verfahrens, nachdem der Antrag auf Restschuldbefreiung zurückgenommen wurde, ist damit sofort **ohne Sperrfrist** möglich (so auch aktuell Möhring, ZVI 2017, 289).

---

---

---

**Der Schuldner kann ohne Einhaltung einer Sperrfrist einen neuen Antrag auf Restschuldbefreiung stellen, wenn in einem vorausgegangenen Insolvenzverfahren die Kostenstundung wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten aufgehoben und das Insolvenzverfahren sodann mangels Masse eingestellt worden ist.**

**Der Schuldner handelt nicht rechtsmissbräuchlich, wenn er nach Aufhebung der Kostenstundung und Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse ohne Einhaltung einer Sperrfrist erneut einen Antrag auf Kostenstundung für ein neues Insolvenzverfahren stellt, auch wenn die Aufhebung der Kostenstundung darauf beruht, dass er seine Mitwirkungspflichten verletzt hat.**

BGH, Beschluss vom 4. Mai 2017 -IX ZB 92/16-

---

---

---

## § 290 InsO

...

(2) Der Antrag des Gläubigers kann bis zum Schlusstermin oder bis zur Entscheidung nach § 211 Absatz 1 schriftlich gestellt werden; er ist nur zulässig, wenn ein Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird. Die Entscheidung über den Versagungsantrag erfolgt nach dem gemäß Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt.

...

Thema: „offensichtlich nicht zur Erteilung der Restschuldbefreiung führende Verfahren sollen frühzeitig erkannt und gar nicht erst eröffnet werden.“

Ist auch eine vorherige Entscheidung möglich? Rspr. liegt noch nicht vor.

---

---

## § 300 InsO

(1) Das Insolvenzgericht entscheidet nach Anhörung der Insolvenzgläubiger, des Insolvenzverwalters oder Treuhänders und des Schuldners durch Beschluss über die Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn die Abtretungsfrist ohne vorzeitige Beendigung verstrichen ist. Hat der Schuldner die Kosten des Verfahrens berichtigt, entscheidet das Gericht auf seinen Antrag,

1. wenn im Verfahren kein Insolvenzgläubiger eine Forderung angemeldet hat oder wenn die Forderungen der Insolvenzgläubiger befriedigt sind und der Schuldner die sonstigen Masseverbindlichkeiten berichtigt hat,
  2. wenn drei Jahre der Abtretungsfrist verstrichen sind und dem Insolvenzverwalter oder Treuhänder innerhalb dieses Zeitraums ein Betrag zugeflossen ist, der eine Befriedigung der Forderungen der Insolvenzgläubiger in Höhe von mindestens **35** Prozent ermöglicht oder
  3. wenn fünf Jahre der Abtretungsfrist verstrichen sind.
-

## § 300 InsO

1. **Kein Gläubiger** hat angemeldet = Vorzeitige Erteilung auf Antrag, wenn Kosten gedeckt oder ggfls.. tatsächlich gezahlt wurden=sofort
2. **Befriedigung aller Gläubiger** oder (teilweiser) Verzicht der Gläubiger auch nach Zahlung eines Vergleichsbetrags, wenn Kosten gedeckt und ggfls. tatsächlich gezahlt wurden=sofort
3. **Erfüllung der 35%-Quote**, wenn Kosten gedeckt oder ggfls. tatsächlich gezahlt wurden=drei Jahre
4. **Verfahrenskosten gedeckt** oder gezahlt=fünf Jahre (siehe hierzu BGH Beschl. 20.11.14 -IX ZB 16/14- NZI 2015, 128 Pflicht des Insolvenzverwalters zur Rückstellungsbildung)

**Die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung in dem Fall, dass kein Gläubiger eine Forderung angemeldet hat, setzt voraus, dass der Schuldner tatsächlich die Verfahrenskosten bezahlt hat und ihm nicht nur Verfahrenskostenstundung erteilt wurde.**

BGH Beschl. vom 22. September 2016 -IX ZB 29/16-

**Anderer Ansicht:**

AG Göttingen, Beschluss vom 05.05.2017 -74 IK 97/16-

Das AG Göttingen widerspricht dem BGH und beendet die Verfahren ohne Gläubigeranmeldungen auch bei Stundung der Verfahrenskosten.



## § 300 InsO

**Befriedigung aller Gläubiger** oder (teilweiser) Verzicht der Gläubiger auch nach Zahlung eines Vergleichsbetrags, wenn Kosten gedeckt und ggfls. tatsächlich gezahlt wurden

Benötigt wird: Eine aktuelle Tabelle, der aktuelle Massebestand und Belege zu dem aktuellen Einkommen/Vermögen des Schuldners.

Auskunftsanspruch des Schuldners gegenüber dem Verwalter auch hinsichtlich der Erfüllung der Quote von 35%?

Nach h.M. gem. § 242 BGB gegeben (vgl. Frind ZInsO 2017, 814, 817). Siehe auch BGH, Beschl. vom 24.3.11 -IX ZB 67/10- zu § 213 InsO.

---

## § 302 InsO

1. Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, oder aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist; der Gläubiger hat die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Absatz 2 anzumelden;“

Probleme:

Was heißt eigentlich vorsätzlich pflichtwidrig?

Wann muss die rechtskräftige Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat vorliegen?

---

## **Persönliche Beratung gem. § 305 Abs. 1 InsO**

**Eine persönliche Beratung i.S.d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO setzt ein eingehendes, umfangreiches Gespräch im Rahmen eines persönlichen Beieinandersein voraus. Nur ausnahmsweise kann auch ein Telefonat zwischen den Beteiligten diese Voraussetzungen erfüllen. Ist ersichtlich, dass die Bescheinigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO nicht auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners ausgestellt worden ist, hat das Insolvenzgericht den Antrag als unzulässig zurückzuweisen.**

AG Potsdam Beschl. v. 19. 2. 2015 -35 IK 1239/14-

bestätigt durch LG Potsdam 2 T 24/15; ebenso AG Köln Beschl.

vom 20.8.15 -73 IK 373/15-; AG Göttingen 17.5.16 -74 IK 113/16-;

AG Göttingen 4.1.2017 4 IK 1/17

**Aber einschränkend:**

**Eine persönliche Beratung i.S.d. § 305 Abs. 1 InsO ist auch bei Nutzung moderner Kommunikationsmittel (bspw. Bildtelefonie) gegeben.**

LG Düsseldorf Beschl. 20.6.16 -25 T 334/16-

**Auch eine telefonische Beratung kann eine persönliche Beratung im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO sein.**

LG Göttingen Beschl. vom 7.7.17 10 T 37/17

**siehe auch (humoris causa):**

LG Düsseldorf 10.2.17 -25 T 3/17-:

**Keine persönliche Beratung bei laufender Fahrt im Straßenverkehr**

Die Frage, wann eine persönliche Beratung i.S.d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO vorliegt, bewegt die Gerichte mehr als zum Inkrafttreten der Änderungen am 1.7.2014 erwartet. Während Heyer sich zur gerichtlichen Überprüfbarkeit des Vorliegens einer persönlichen Beratung noch sehr zurückhaltend geäußert und eher eine gestiegene Verantwortung der Schuldnerberatungsstellen gesehen hat (ZVI 2013, 214), haben in der Folgezeit die Gerichte höhere Anforderungen gestellt, die Sie auch für überprüfbar halten. Es wird ein persönliches Beieinandersein oder eine face to face-Situation zur Erörterung der Verhältnisse des Schuldners und der Möglichkeiten eines Insolvenzverfahrens verlangt, wobei der Inhalt des Gespräches allerdings für nicht überprüfbar gehalten wird.

### **Gegenmeinung:**

Die Bescheinigung gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO muss keine Einzelheiten über die Entwicklung der Verhandlungen mit den Gläubigern wiedergeben.

Der Gesetzgeber hat die Insolvenzgerichte durch das Merkmal der "Geeignetheit,, der bescheinigenden Stelle von einer inhaltlichen Prüfung entbunden.

Die bescheinigende Stelle muss nicht die Verhandlungen mit den Gläubigern selbst geführt oder bei der Erstellung des Plans mitgewirkt haben, denn im außergerichtlichen Verfahren ist ein Vertretungszwang gerade nicht vorgesehen.

Wenn ein Rechtsanwalt dem Schuldner die Erfolglosigkeit des Versuchs einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern bescheinigt hat, ist es im Hinblick auf die Stellung des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege nicht angebracht, weitere Nachweise zu fordern.

OLG Schleswig Beschl. 1.2.2000 -1 W 51/99- ZInsO 2000, 170

so auch Schmidt ZVI 2017, 129 und Sternal NZI 2017 Heft 4 V

---

## § 305 InsO

Durch die Änderung des § 305 Abs. 4 InsO (Streichung *im Verfahren nach diesem Abschnitt*) dürfen anerkannte Personen oder Stellen iSd. des § 305 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 InsO, also insbesondere gemeinnützige Schuldnerberatungsstellen und deren Mitarbeiter Schuldner ab dem 1.7.2014 auch im eröffneten Verfahren und der Wohlverhaltensphase vertreten. Dies war ihnen bislang verwehrt (vgl. BGH ZInsO 2004, 547). Der Wirkungskreis der geeigneten Personen und Stellen soll hiermit erweitert werden, wobei aber keine Verpflichtung besteht, die Vertretung des Schuldners zu übernehmen (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/11268, S. 34). In der Praxis dürften überhaupt nur wenige geeignete Personen und Stellen auf die neue Rolle als Verfahrensbevollmächtigte vorbereitet sein. *Grote/Pape* weisen zu Recht auf die erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen hin, die häufig schon fehlen dürften (ZInsO 2013, 1433, 1445).

---

---

## §§ 312-314 = aufgehoben

Warum dann eigentlich noch die „Weiche“ des § 304? Vallender/Laroche (VIA 2012, 9) halten sie mit guten Gründen für überflüssig.

Kein *Treuhänder* im eröffneten Verfahren mehr. IN und IK Aktenzeichen bleiben aber erhalten.

Einheitliche Vergütung in IN und IK Verfahren, aber Reduzierung der Mindestvergütung gem. § 13 InsVV n.F. auf 800 €, wenn der Antrag von einer anerkannten Person oder Stelle erstellt wurde. Hierzu leider keine Abfrage im Formular.

---



---

## **Aufreger Anfechtung in der Verbraucherinsolvenz?**

Wie häufig ergeben sich überhaupt Anfechtungsmöglichkeiten in der Verbraucherinsolvenz? Hentrich/Hollik berichten hierzu in der ZInsO 2014, 1637, dass sich in 100 untersuchten Thüringer Verfahren sechs Rückgewähransprüche zwischen 50 und 300 € ergeben hätten.

Vallender weist in der NZI 2014, 535 zur Durchsetzung möglicher Ansprüche darauf hin, dass Prozesskostenhilfe im Fall der Masselosigkeit nur gewährt wird, wenn die Masselosigkeit überwunden werden kann (BGH Beschl. vom 7.2.13 -IX ZB 48/12-).

---

---

## **Aufreger Anfechtung in der Verbraucherinsolvenz?**

Der BGH klärt die Frage der Anfechtung einer Zahlung aus dem Unpfändbaren:

**... . Da die Zugriffslage wiederhergestellt werden soll, die ohne die anfechtbare Handlung bestanden hätte, scheidet eine Anfechtung aus, wenn der veräußerte Gegenstand nicht der Zwangsvollstreckung unterlag und darum gemäß § 36 InsO nicht in die Insolvenzmasse gefallen wäre ... .**

BGH, Urt. vom 10. Juli 2014 -IX ZR 280/13-

---

---

---

**Herzlichen Dank für Ihr Interesse!**

Sie erreichen mich für Rückfragen unter  
[henning@rahenning.de](mailto:henning@rahenning.de)

---

---